

Antrag

der Abgeordneten Rita Pawelski, Maria Eichhorn, Dr. Maria Böhmer, Wolfgang Bosbach, Hartmut Koschyk, Günter Baumann, Clemens Binninger, Antje Blumenthal, Hartmut Büttner (Schönebeck), Thomas Dörflinger, Ingrid Fischbach, Dr. Maria Flachsbarth, Norbert Geis, Roland Gewalt, Ralf Göbel, Ute Granold, Reinhard Grindel, Markus Grübel, Ursula Heinen, Siegfried Helias, Volker Kauder, Gerlinde Kaupa, Kristina Köhler (Wiesbaden), Dr. Hermann Kues, Werner Lensing, Walter Link (Diepholz), Dorothee Mantel, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Stephan Mayer (Altötting), Michaela Noll, Beatrix Philipp, Hannelore Roedel, Dr. Andreas Scheuer, Angela Schmid, Dr. Ole Schröder, Erika Steinbach, Thomas Strobl (Heilbronn), Edeltraut Töpfer, Annette Widmann-Mauz, Wolfgang Zeitlmann, Willi Zylajew und der Fraktion der CDU/CSU

Gleichberechtigtes Leben für Frauen und Mädchen aus Migrantenfamilien in Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein weltoffenes Land, das Menschen anderer Nationen, Vertriebene und Verfolgte willkommen heißt. Staat und Gesellschaft sind sehr darum bemüht, die Zugewanderten in das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben zu integrieren. Fragen von Kultur und Religion sind für eine erfolgreiche Integration in die deutsche Gesellschaft von zentraler Bedeutung. In Deutschland leben mehrere Millionen Menschen mit Migrationshintergrund, darunter auch etwa 3,1 bis 3,5 Millionen Muslime. Circa 70 Prozent dieser Menschen stammen aus der Türkei. Ein Teil der dauerhaft in unserem Land lebenden Migranten lebt in Parallelgesellschaften, in denen die alten Traditionen ihrer Herkunftsländer vorherrschen und insbesondere Mädchen und Frauen benachteiligt werden.

Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ hat ergeben, dass türkische Migrantinnen deutlich häufiger als der Durchschnitt der weiblichen Bevölkerung Deutschlands körperliche oder sexuelle Gewalt erleben. Während in der Hauptuntersuchung 40 Prozent der Frauen angaben, seit dem 16. Lebensjahr körperliche oder sexuelle Gewalt erfahren zu haben, waren es bei Frauen türkischer Herkunft fast die Hälfte aller Befragten, nämlich 49 Prozent. 25 Prozent aller Frauen berichteten von Gewalt in Partnerschaften, bei Frauen türkischer Herkunft waren es 38 Prozent.

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion „Lebenssituation von Frauen und Mädchen aus muslimischen Familien in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 15/3598) ergibt sich, dass 30 Prozent der Klientinnen in Frauenhäusern aus Ländern mit überwiegend muslimischer Bevölkerung stammen.

Die Menschenrechtsorganisation TERRE DES FEMMES e. V. macht mit ihrer Kampagne „NEIN zu Verbrechen im Namen der Ehre“ darauf aufmerksam, dass „Schandemorde“ bzw. Verbrechen „im Namen der Ehre“ auch in Deutschland begangen werden. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat bereits in der vergangenen Legislaturperiode in ihrem Antrag „Im Namen der „Ehre“ – Gewalt gegen Frauen weltweit ächten“ (Bundestagsdrucksache 14/7457) auf diese grausame Menschenrechtsverletzung hingewiesen und Maßnahmen für eine wirksame Bekämpfung in den betreffenden Staaten eingefordert.

Aktuelle Verbrechen in Deutschland zeigen, dass auch in Deutschland lebende Frauen und Mädchen von diesen Menschenrechtsverletzungen betroffen bzw. bedroht sind. Bislang gibt es jedoch keine kriminalstatistischen Erhebungen über das Ausmaß und die Formen der in diesem Zusammenhang begangenen Verbrechen.

PAPATYA, eine Berliner Organisation für junge Migrantinnen, zählte 45 Morde „im Namen der Ehre“ zwischen 1996 und 2004. Die Wochenzeitung „DIE ZEIT“ berichtet, allein in Berlin seien zwischen November 2004 und März 2005 sechs Frauen ermordet worden, „weil sie durch ihren Freiheitsdrang die Familienehre ‚beschmutzt‘ haben“. Am 7. Februar 2005 wurde die Deutsch-Türkin Hatun Sürücü in Berlin vermutlich von ihren Brüdern ermordet, weil ihrer Familie ihr emanzipierter Lebensstil missfallen hatte. „Schandemorde“ sind Tötungsdelikte, die weder zu rechtfertigen noch zu entschuldigen sind. Sie verstoßen gegen die Würde des Menschen, die nach Artikel 1 des Grundgesetzes unantastbar ist.

Auch Zwangsverheiratungen sind in Deutschland keine Seltenheit. Von Zwangsheirat ist die Rede, wenn mindestens ein Partner mittels körperlicher oder psychischer Gewalt zur Eheschließung gezwungen wird. Offizielle Daten über das Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Deutschland liegen nicht vor. Darauf verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion „Lebenssituation von Frauen und Mädchen aus muslimischen Familien in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 15/3598).

Nach einer Erhebung des Berliner Senats bei über 50 Jugend- und Beratungseinrichtungen sind allein in Berlin im Jahr 2002 insgesamt 230 Fälle aktenkundig geworden, in denen Frauen von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen waren. Die Dunkelziffer liegt vermutlich um ein Vielfaches höher. Beratungsstellen und Menschenrechtsorganisationen wie TERRE DES FEMMES e. V. gehen von mehreren Tausend Zwangsheiraten pro Jahr in Deutschland aus.

Zwangsheiraten verstoßen gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und können nicht geduldet werden. Im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches gilt eine Zwangsverheiratung als besonders schwerer Fall der Nötigung nach § 240 Abs. 4 Nr. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) und kann mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden. Zwangsheiraten verstoßen auch gegen internationale Menschenrechtsstandards: Nach Artikel 16 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte darf eine Ehe nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

Ein wichtiger Schlüssel zu einem gleichberechtigten Leben von Frauen und Mädchen aus Migranternfamilien in Deutschland ist das Beherrschen der deutschen Sprache. Die mangelnde Sprachbeherrschung führt zu geringeren Bildungs- und Kontaktchancen und damit auch zu begrenzten Möglichkeiten, sich über die eigenen Rechte zu informieren und bewusst zu werden.

Nach dem Bericht der Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz „Zur gesundheitlichen Lage von Kindern in Berlin“ aus dem Jahr 2003 spricht jedes zweite in Deutschland geborene türkische Kind bei der Einschulung so schlecht deutsch, dass es dem Unterricht nicht folgen kann.

In den letzten Jahren ist zudem zu beobachten, dass muslimische Eltern zunehmend Unterrichtsbefreiungen für ihre Töchter beim Sport, bei der Sexualkunde oder beim Schwimmen fordern. Oft dürfen junge Mädchen nicht an Klassenfahrten teilnehmen. Dadurch werden sie aus der Klassengemeinschaft herausgenommen und isoliert.

Bei den Schulabgängern wurde festgestellt, dass viele muslimische Mädchen im Durchschnitt deutlich bessere Schulabschlüsse als die muslimischen Jungen aufweisen, häufig wird ihnen jedoch von den Eltern eine weitere Ausbildung verwehrt.

Der Staat muss sicherstellen, dass alle kulturellen und religiösen Gruppen in Deutschland das Grundgesetz achten. Das Recht auf Gleichberechtigung steht allen in Deutschland lebenden Menschen zu. Emanzipation kann aber nicht nur „von oben“ verordnet werden, sondern in den betroffenen gesellschaftlichen Gruppen bedarf es eines Klimas der Akzeptanz, damit Gleichberechtigung gelebt werden kann. Die politischen Entscheidungsträger haben dazu Hilfestellungen zu leisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Rahmen ihrer Kompetenzen und in Zusammenarbeit mit den Bundesländern zu einem gleichberechtigten Leben von Frauen und Mädchen aus muslimischen Familien in Deutschland beizutragen. Dazu müssen folgende Maßnahmen zählen:

1. Konsequente Umsetzung der im Zuwanderungsgesetz enthaltenen Regelungen zum Thema „Förderung der Integration“. Von besonderer Wichtigkeit ist in diesem Zusammenhang die „nachholende Integration“ der bereits in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer, die nicht in einem ausreichenden Maße die deutsche Sprache beherrschen.
2. Sprachausbildung bereits für Kinder im Vorschulalter. Wenn im vierten Lebensjahr durch einen Sprachtest gravierende Defizite festgestellt werden, muss ein Sprachkurs besucht werden. Kinder von Zuwanderern, die zum Zeitpunkt der Einschulung noch nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, müssen in Sonderkursen die deutsche Sprache erlernen und zur Schulreife geführt werden. So wird sichergestellt, dass Kinder nicht wegen mangelhafter Kenntnisse der deutschen Sprache in ihrer Schullaufbahn und später bei der Berufswahl benachteiligt sind.
3. Überprüfung des Bildungs- und Erziehungsauftrags (Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes): Die Schulpflicht und das in Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes verankerte Recht auf Religionsfreiheit darf nicht so ausgelegt werden, dass Mädchen aus religiösen Gründen die Teilnahme an schulischen Aktivitäten (z. B. Klassenfahrten und Unterricht in allen Fächern) verwehrt wird.
4. Aufklärung über Rechte und Pflichten müssen integraler Bestandteil bereits im Schulunterricht sein. Darüber hinaus müssen muslimische Mädchen Ansprechpartnerinnen für ihre spezifischen Probleme in den Schulen erhalten.

5. Generelle Ahndung von Gewalt, auch in Familien mit Migrationshintergrund.
6. Bundesweite Erhebung über Formen und Ausmaß von Verbrechen „im Namen der Ehre“, insbesondere der „Schandemorde“. Darüber hinaus muss eine gesonderte Auflistung von Straftaten erfolgen, die die „Ehre“ der Frau oder der Familie als Motiv angeben.
7. Hinwirken auf die internationale Ächtung von „ehr“bezogenen Verbrechen sowie auf die Abschaffung nationaler Gesetze in den betreffenden Staaten, die solche strafmildernd behandeln.
8. Bundesweite Erhebung zur Klärung des Ausmaßes und der Auswirkungen von Zwangsverheiratungen in der Bundesrepublik Deutschland. Es hat eine gesonderte Ausweisung in den Strafverfolgungsstatistiken zu erfolgen, wenn Zwangsverheiratungen zu einer Anklage oder zu einer Verurteilung nach § 240 StGB geführt haben. Weiterhin muss in den Verfahrensstatistiken der Familiengerichte angegeben werden, ob eine Eheaufhebung wegen widerrechtlicher Drohung gemäß § 1314 Abs. 2 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgte.
9. Zivilrechtlich die Rechtsstellung der Opfer von Zwangsverheiratungen stärken. Dazu muss eine Erleichterung der Aufhebung einer durch Drohung zustande gekommenen Ehe durch den Wegfall der Antragsfrist von einem Jahr (§ 1317 Abs. 1 BGB) zählen. Gleichzeitig dürfen die Unterhaltsansprüche des genötigten Ehegatten nicht mehr davon abhängen, dass die Drohung durch den anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen vorgenommen worden ist (§ 1318 Abs. 2 BGB). Damit wird verhindert, dass der genötigte Ehegatte nur deshalb vom Aufhebungsantrag absieht und das Scheidungsverfahren wählt, weil er sonst unterhaltsrechtliche Nachteile zu erwarten hat. Es ist der Ausschluss des gesetzlichen Erbrechts nach § 1318 Abs. 5 BGB um den Fall des Zustandekommens der Ehe durch widerrechtliche Drohung zu ergänzen.
10. Schaffung eines neuen Tatbestandes „Zwangsheirat“ im Strafgesetzbuch, der sich an die bisherigen Tatbestände der Nötigung, des Menschenhandels und der Verschleppung anlehnt. Der Strafrahmen des neuen Tatbestandes soll den aufenthaltsrechtlichen Ausweisungsvorschriften angepasst werden, so dass die Täter letztlich auch ausgewiesen und abgeschoben werden können.
11. Den Opfern von Zwangsverheiratungen und deren minderjährigen Kindern sollte im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen ein Bleiberecht in Deutschland eingeräumt werden.
12. Ausbau des Betreuungs- und Beratungsangebotes, das übergangsweise auch in türkischer und arabischer Sprache erfolgen soll, sowie Entwicklung von Hilfsangeboten und Präventionsmaßnahmen für die von Zwangsheirat und Gewalt Betroffenen oder Bedrohten und ihre Familien.
13. Förderung von Modellprojekten in Städten mit besonders hohem Ausländeranteil, die übergangsweise auch in türkischer und arabischer Sprache die Betreuung und Beratung von Muslimas anbieten. Lehrerinnen und Lehrer, Familienrichterinnen und Familienrichter, Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Beschäftigte der Jugend- und Sozialämter sowie der Polizei sollten darüber hinaus zusätzlich qualifiziert werden, damit sie Frauen und Mädchen aus muslimischen Familien aufklären und auf Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten verweisen können.

14. Konzept zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um Aufklärungskampagnen in Zusammenarbeit mit Migrantinnen- und Migranten-selbsthilfeorganisationen durchzuführen. Gleichzeitig muss an die Medien appelliert werden, verstärkt auf das Thema Integration einzugehen und gerade junge Frauen über ihre Rechte zu informieren. Das gilt auch für Medien, die ihre Sendungen in Deutschland in türkischer und arabischer Sprache ausstrahlen.

Berlin, den 8. März 2005

Rita Pawelski
Maria Eichhorn
Dr. Maria Böhmer
Wolfgang Bosbach
Hartmut Koschyk
Günter Baumann
Clemens Binninger
Antje Blumenthal
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Thomas Dörflinger
Ingrid Fischbach
Dr. Maria Flachsbarth
Norbert Geis
Roland Gewalt
Ralf Göbel
Ute Granold
Reinhard Grindel
Markus Grübel
Ursula Heinen
Siegfried Helias
Volker Kauder
Gerlinde Kaupa
Kristina Köhler (Wiesbaden)
Dr. Hermann Kues
Werner Lensing
Walter Link (Diepholz)
Dorothee Mantel
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Stephan Mayer (Altötting)
Michaela Noll
Beatrix Philipp
Hannelore Roedel
Dr. Andreas Scheuer
Angela Schmid
Dr. Ole Schröder
Erika Steinbach
Thomas Strobl (Heilbronn)
Edeltraut Töpfer
Annette Widmann-Mauz
Wolfgang Zeitlmann
Willi Zylajew
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

